

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,45 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200.— RM. $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2.— RM., für Stellen-Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{4}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581. Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 12 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 33, Jahrgang 61

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

14. August 1937

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Wie schon in Nr. 28 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung berichtet worden ist, wird demnächst für alle Handwerksbetriebe die Buchführungspflicht eingeführt werden. Dadurch ergibt sich auch für viele Uhrmacher und Juweliere die Notwendigkeit, in absehbarer Zeit zu einer ordentlichen Buchführung überzugehen. Praktisch bereitet diese Umstellung keine großen Schwierigkeiten. Es sind aber gewisse steuerliche Auswirkungen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist die bisherige Art der Gewinnermittlung.

1. Übergang von einer Gewinnermittlung durch Gegenüberstellen der Einnahmen und Ausgaben

Diese Gewinnermittlungsmethode, die sich auf § 4 Abs. 2 EinkStG. stützt, dürfte bei den Uhrmachern und Juwelieren, die noch keine ordnungsmäßige Buchführung haben, die am meisten angewandte sein. Als Gewinn gilt hierbei der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Es werden also nur die Ein- und Ausgänge erfaßt, die sich im Laufe des Jahres geldlich ausgewirkt haben. Am Jahres-schluß vorhandene Warenvorräte, Forderungen usw. werden dagegen nicht berücksichtigt; sie erscheinen vielmehr erst im Jahre ihrer Realisierung bzw. ihres Eingangs.

Anders rechnet dagegen die ordentliche Buchführung durch Vermögensvergleich. Sie nimmt als Gewinn nicht nur die Bewegung der Geldmittel, sondern zieht auch die Verschiebungen im sonstigen Betriebsvermögen, insbesondere in den Warenbeständen, Forderungen, Schulden usw. mit in Betracht. Aus diesem Grunde muß beim Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung in erster Linie eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden, in der sämtliche bei Beginn der Buchführung vorhandene Vermögenswerte einerseits und sämtliche bestehenden Schulden andererseits zu erscheinen haben. Es sind also auch die aus den letzten Jahreseinkäufen verbliebenen Warenvorräte sowie noch offene Forderungen aus den Verkäufen und noch vorhandene Schulden aus nicht bezahlten Warenbezügen

mit einzusetzen. Diese Eröffnungsbilanz gilt dann als Grundlage für die im Rahmen der späteren Gewinnberechnungen vorzunehmenden Vermögensvergleiche.

Soweit nun aber nach Aufstellung der ersten Bilanz die darin erscheinenden Warenvorräte verkauft werden, Forderungen eingehen und Schulden bezahlt werden, tritt hinsichtlich dieser Bewegungen (abgesehen von der Spanne zwischen Verkaufspreisen und Bilanzwerten bei den Waren) keine Vermögensverschiebung ein, weil ja nur eine Umschichtung der Vermögenswerte, z. B. eine Umwandlung der Warenbestände und Forderungen in Geld, stattfindet. Bei der ersten buchmäßigen Gewinnermittlung erscheinen also die fraglichen Posten nicht als Gewinn oder Verlust. Andererseits sind bei der bisherigen Art der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben die im Laufe der Vorjahre angewachsenen Warenvorräte, aufgelaufenen Forderungen usw. noch nicht der Besteuerung unterworfen worden; umgekehrt wurden entstandene Schuldvermehrungen nicht abgezogen. Es sind demnach Beträge vorhanden, die steuerlich bislang keine Berücksichtigung gefunden haben und nach dem Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung nicht in die Erscheinung treten. Hinsichtlich dieser Posten muß eine Korrektur des ersten buchmäßigen Gewinnes vorgenommen werden.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich aus der folgenden schematischen Beispielsberechnung:

Angenommen, ein Gewerbetreibender hat am 1. Januar 1937 mit einem Bargeldbestand von 2000 RM ein Geschäft eröffnet. Er kauft im Laufe des Jahres 1937 für 15 000 RM Ware ein, worauf er am Jahres-schluß noch 3000 RM schuldet. Von der Ware setzt er $\frac{2}{3}$, also für 10 000 RM, um, und er erzielt dafür als Gesamtverkaufspreis 18 000 RM. In bar bekommt er 17 500 RM herein, während die restlichen 500 RM als Forderungen offenbleiben. Die Geschäftsunkosten belaufen sich für das Jahr auf 3600 RM.